

PROTOKOLL

über die am Montag, dem 18. September 2017 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

13. Gemeinderatssitzung

Anwesend: VB Ing. Gerhard Eilenberger, VB Walter Zimmermann
StRin Mag. Ellen Sieberer,
die GR Hermann Huber, Hedwig Haidegger, Florian Huber, Mag. (FH)
Andrea Watzl, Ludwig Schlechter, Anna Werlberger, Marielle Haidacher,
Daniel Ellmerer, Alexander Gamper, Bernhard Schwendter und Rudolf
Widmoser,

EGR Peter Hechenberger für GR Georg Wurzenrainer,
EGR Dr. Matthias Bollmann für GR Jürgen Katzmayr
EGR Hansjörg Hanser für GRin Margit Luxner
EGR Mag. Manfred Filzer für GR Thomas Nothegger

Stadtamtsdirektor Mag. Michael Widmoser – Schriftführer
Hilde Sohler

Abwesend: GR Georg Wurzenrainer, GR Jürgen Katzmayr, GRin Margit Luxner,
GR Thomas Nothegger, alle entschuldigt

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung:

Vor Eingehen in die Tagesordnung wird Ersatz-GR Hansjörg Hanser gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 angelobt.

I) Genehmigung des Protokolls der 12. Gemeinderatssitzung vom 17. Juli 2017

EGR Mag. Filzer bemängelt eine Protokollierung auf Seite 172 des Protokolls der 12. Gemeinderatssitzung. Er ist der Ansicht, dass auf Seite 172 im ersten Satz des vierten Absatzes der letzte Halbsatz wie folgt zu lauten hat: „...“, dass es sich beim Gst 1988/1 um Herrn Rosenwirth handelt.“

Weiters zeigt sich EGR Mag. Filzer verwundert, dass auf Seite 174 des Protokolls eine kritische Aussage von StRin Mag. Sieberer fehlt. StRin Mag. Sieberer bestätigt eine diesbezügliche Aussage und erklärt sich mit der Aufnahme folgenden Zusatzes am Ende des ersten Satzes im letzten Absatz auf Seite 174 einverstanden: „...“, wobei StRin Mag. Sieberer erklärt, dass jeder Fall einzeln zu beurteilen ist und sie bei derartigen Fällen immer genau abwägen wird, ob eine Zustimmung möglich ist.“

Im Zuge der Abstimmung über das Protokoll der 12. Gemeinderatssitzung erklärt GRin Haidacher an der Abstimmung nicht teilzunehmen, da sie bei der Sitzung am 17.07.2017 nicht anwesend war.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung das Protokoll der 12. Gemeinderatssitzung vom 17.07.2017 mit den oben genannten Änderungen.

II) Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates

1) Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht Ernst und Erika Spreng

Bürgermeister Dr. Winkler informiert, dass Ernst Spreng (mittlerweile verstorben) und Erika Spreng im Jahr 1981 Hälfteeigentum an dem Gst 2098/7 in EZ 1779 KG Kitzbühel Land erworben haben. Auf dieser Liegenschaft haftet aufgrund des Kauvertrages aus dem Jahr 1981 ein Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel. Das Wiederkaufsrecht kann nicht mehr ausgeübt werden, da auf dem Grundstück innerhalb der festgeschriebenen Frist von 3 Jahren vertragsgemäß ein Wohnhaus errichtet wurde. Das Vorkaufsrecht wurde unbefristet eingeräumt. Es handelt sich um kein sogenanntes qualifiziertes Vorkaufsrecht wie es z.B. im Siedlungsprojekt Sonngrub vereinbart wurde (siehe dazu Behandlungen in früheren Gemeinderatssitzungen).

In vergleichbaren Fällen wurde nach mehr als 30 Jahren ebenfalls in die Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes eingewilligt.

Die Löschungserklärung wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt, ebenso ein Orthofoto mit der Lage des Grundstückes.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) der Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes zuzustimmen.

2) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

Der vorliegende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag samt zugrundeliegender Planunterlage wird von Bürgermeister Dr. Winkler auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und den Mandataren erläutert. Die TIGEWOSI als Baurechtsnehmerin und Verwalterin der Wohnanlage Jochbergerstraße 109a – 111a hat um die Einräumung einer Dienstbarkeit für den Gasanschluss für diese Wohnanlage angesucht, da diese derzeit noch mit Heizöl leicht beheizt wird, dieses ab 2018 jedoch gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Es ist daher eine Umstellung der Zentralheizung auf Erdgas und der Anschluss an das Erdgasnetz geplant. Die Gst 304/2 und 304/4 stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Kitzbühel, der TIGEWOSI ist ein Baurecht bis 2042 eingeräumt. Da im Baurechtsvertrag die Einräumung eines Leitungsrechtes nicht enthalten ist, bedarf es nunmehr der Zustimmung bzw. Einräumung einer Dienstbarkeit durch die Stadtgemeinde Kitzbühel als Grundeigentümerin. Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag sieht keine Verbücherung des Rechtes vor, ebenso nicht die Bezahlung eines Entgelts.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor. Im Hinblick auf die Baurechtseinräumung und die Tatsache, dass es sich um eine mit Wohnbauförderungsmitteln errichtete Wohnanlage handelt ist dieser mit der kostenlosen Dienstbarkeitseinräumung einverstanden. Nach der Stadtratssitzung hat es noch eine geringfügige Änderung der Leitungsführung gegeben.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH.

3) Grundtausch Land Tirol/Landesstraßenverwaltung – Öffentliches Gut

Bürgermeister Dr. Winkler berichtet, dass das Land Tirol / Landesstraßenverwaltung den sogenannten „Silo Lebenberg“, der im Bereich des Westportals des Lebenbergtunnels gelegen ist, zur Abwicklung des Winterstreudienstes betreibt. Die Landesstraßenverwaltung beabsichtigt neben dem Salzsilo eine Soleanlage zu errichten und benötigt dazu aus dem öffentlichen Gut eine Grundfläche von rund 50 m². Der Bürgermeister erläutert dazu anhand eines Lageplans mit Orthofoto die Örtlichkeit und den beabsichtigten Grundtausch sowie die dazu erstellte Vereinbarung, welche auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt werden. Aus dieser Vereinbarung ergibt sich im Wesentlichen, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel als Verwalterin des öffentlichen Gutes eine Grundfläche von rund 49 m² aus dem öffentlichen Gut Gst 3992/1 in EZ 179 KG Kitzbühel Land tauscht und an das Land Tirol / Landesstraßenverwaltung übergibt und dieses übernimmt die Tauschfläche durch Zuschreibung zur EZ 1135 in ihr künftiges Eigentum. Im Gegenzug tauscht das Land Tirol / Landesstraßenverwaltung eine Grundfläche von rund 53 m² aus dem Gst 4044/4 in EZ 1135 an das von der Stadtgemeinde Kitzbühel verwaltete öffentliche Gut und diese übernimmt diese Tauschfläche in das künftige Eigentum des öffentlichen Gutes in EZ 179. Die Tauschflächen sind in Beilage A der Vereinbarung dargestellt. Nach Errichtung der Soleanlage ist der tatsächliche Ist-Zustand zu vermessen. Aufgrund dieser zu erstellenden Vermessungsurkunde soll die grundbücherliche Durchführung nach der Sonderbestimmung des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein verbücherungsfähiger Vertragsnachtrag zu erstellen.

Auf Ersuchen des Bürgermeisters erklärt der Obmann des Ausschusses für Straßen und Verkehr, GR Hermann Huber, worum es sich bei einer Soleanlage handelt. Laut GR H. Huber ist Sole ein Gemisch aus ca. 20 % Salz und 80 % Wasser und wird hauptsächlich für die vorbeugende Streuung auf trockener Fahrbahn bei Vorankündigung von Regen und Schneefall verwendet. Die Sole haftet besser auf trockener Fahrbahn als Streusalz und wird durch diese Art der Streuung der Salzverbrauch deutlich vermindert.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die vorliegende Vereinbarung über den Grundtausch mit dem Land Tirol/Landesstraßenverwaltung.

4) Wasserversorgung Aurach

Bürgermeister Dr. Winkler informiert den Gemeinderat darüber, dass die Gemeinde Aurach die Sanierung bzw. Neuerrichtung bestehender Trinkwasserleitungen im Bereich „Sonnberg“ in Aurach plant. Die Wasserversorgung ist für die Gemeinde Aurach in diesem Gebiet nur schwer zu bewerkstelligen. Die Gemeinde Aurach sucht daher um Erhöhung des schon bestehenden

Wasserbezuges für weitere 18 Wohnhäuser (ca. 100 Einwohner) aus dem Kitzbüheler Wasserleitungsnetz an. Bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2003 wurde der Gemeinde Aurach die Versorgung von letztlich 16 Objekten im Gebiet Sonnberg (Bereich Bachern bis zum Hof Wimm) durch Anschluss an das Wasserleitungsnetz von Kitzbühel gestattet. Zu dem Ansuchen hat Ing. Gerald Mitterer von den Stadtwerken mitgeteilt, dass in den Jahren 2013/14 von den Stadtwerken die sogenannten „Fichterquellen“ im Bereich der Bichlalm erschlossen wurden und daher dem nunmehrigen Ansuchen der Gemeinde Aurach im beantragten Umfang jedenfalls zugestimmt werden kann. Die Übergabe des Wassers an die Gemeinde Aurach würde am bereits bestehenden Übergabeschacht erfolgen, der Stadtgemeinde Kitzbühel entstehen keinerlei Kosten.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Gemeinde Aurach im Bereich Sonnberg künftig zusätzlich mit Trinkwasser aus dem Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Kitzbühel zu versorgen, damit diese für weitere 18 Wohnobjekte im Bereich Sonnberg eine Trinkwasserversorgung sicherstellen kann. Die Wasserversorgung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Der Gemeinde Aurach wird derselbe Preis pro m³ Wasser wie für Kitzbüheler Kunden verrechnet.
- Die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel hat Gültigkeit.
- Die Wasserversorgung der Gemeinde Aurach durch die Stadtgemeinde Kitzbühel beschränkt sich auf die Wassermenge, welche für die bereits heute versorgten Wohnobjekte sowie für weitere 18 Wohnobjekte lt. Schreiben der Gemeinde Aurach vom 06.09.2017 im Bereich Sonnberg benötigt wird.

III) Referate

A) Finanzen

Referent Bürgermeister Dr. Klaus Winkler

1) Verordnung über die Festsetzung der Steuern, Abgaben und Gebühren sowie Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte und Tarife für das Jahr 2018

Bürgermeister und Finanzreferent Dr. Winkler bedankt sich bei Finanzverwalter OAR Hubert Pircher für die Arbeit im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Vorschlages zur Verordnung über die Festsetzung der Steuern, Abgaben und Gebühren sowie Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte und Tarife. Diese Unterlagen wurden vom Finanzverwalter zur Vorbereitung auf die heutige Gemeinderatssitzung per Email an die Mandatare übermittelt.

Sodann erläutert der Bürgermeister ausführlich den ausgearbeiteten Vorschlag, welcher auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt wird. Erhöhungen wurden sehr moderat gehalten bzw. wurden im Wesentlichen Inflationsanpassungen vorgenommen, dies unter Berücksichtigung von Rundungen nach oben und unten, um einen sinnhaften Ansatz zu erzielen. Entscheidend ist nach Bürgermeister Dr. Winkler, dass bei den Kosten der Daseinsvorsorge wie etwa Wasser- und Kanalgebühren schon seit Jahren keine oder nur geringe Erhöhungen vorgenommen wurden.

Bürgermeister Dr. Winkler weist darauf hin, dass nicht unerwartet eine Petition des Nationalratskandidaten der Neos, Ing. Helmut Wessner, zum Thema „Gebührenfestlegung für Müll, Trink- und Abwasser“ eingelangt ist. Diese ist ohnehin bekannt, da sie am 16.09.2017 von Ing. Wessner an die Gemeinderatsmitglieder per Email übermittelt wurde. Im Übrigen sind die darin erhobenen Vorwürfe auch nicht neu, waren sie doch bereits Gegenstand einer von Ing. Wessner erhobenen Stellungnahme zum Voranschlag der Stadtgemeinde Kitzbühel für das Finanzjahr 2017 (*Anmerkung: siehe dazu III) A) 2) des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2016*). Die Vorhaltungen betreffend Gebührenhöhe mit Hinweis auf das Äquivalenzprinzip waren auch Gegenstand einer im Dezember 2016 von Ing. Wessner an die Gemeindeaufsicht gerichteten Aufsichtsbeschwerde. Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel hat zu dieser Aufsichtsbeschwerde bezüglich der Gebührenhöhe keine Ungereimtheiten festgestellt und auch darauf verwiesen, dass die Gebührenfestsetzung gemäß Tiroler Gemeindeordnung der Verordnungsprüfung durch die Landesregierung unterliegt. Zur neuerlichen Stellungnahme von Ing. Wessner erläutert der Bürgermeister die grundlegenden Inhalte des doppelten Äquivalenzprinzips (*vgl. dazu Gemeinderatsprotokoll vom 19.12.2016*) und verweist darauf, dass nicht nur der buchhalterische Wert aus dem kameralistischen System, sondern auch der kalkulatorische Wert zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich der Gewinnentnahmen erläutert er, dass die auf „offenerhaushalt.at“ angeführte Grafik deshalb eine deutliche Erhöhung der Gewinnentnahmen ab 2008 aufweist, da bis zu diesem Zeitpunkt die Gewinnentnahmen aus dem städtischen E-Werk und dem städtischen Wasserwerk nicht enthalten sind. Zu den Gewinnentnahmen der marktbestimmten Betriebe ist anzuführen, dass die im Rechnungsabschluss angeführten Zahlen der Herstellung des bei diesen Betrieben erforderlichen Einnahmen- und Ausgabengleichgewichts geschuldet sind.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeben sich sodann folgende wesentliche Wortmeldungen:

Auf Nachfrage erklärt der Bürgermeister, dass ab 01.01.2018 nach dem neuen Tiroler Vergnügungssteuergesetz eine Kartensteuer nicht mehr vorgeschrieben werden kann. Es besteht aber die Möglichkeit künftig eine Kartensteuer auf Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes 2017 vorzuschreiben. Dazu ist vom Gemeinderat eine Verordnung zu erlassen, ein Vorschlag dafür ist in Ausarbeitung. Bezüglich einer von GR Ellmerer angesprochenen Erhöhung der Ausgleichsabgabe für fehlende Parkplätze weisen GR Schlechter und Bürgermeister Dr. Winkler darauf hin, dass bei Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben ist, diese jedoch aufgrund des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes mit dem zwanzigfachen des Erschließungskosten-faktors festgesetzt ist und daher weder erhöht, aber auch nicht verringert werden kann. Die erhobene Frage bezüglich der Höhe der Spielbankabgabe wird in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet.

GR Gamper stellt zur Festsetzung der Steuern, Abgaben und Gebühren zu „A 14 Friedhof und Aufbahrungshalle“ den Antrag, dass zu b) und e) für Kinder unter 18 Jahren keine Gebühren berechnet werden. Weiters stellt er zu „A 16 Hundesteuer“ den Antrag, diese auf die Hälfte zu reduzieren. Dazu führt EGR Mag. Filzer als Vergleich mehrere Gemeinden an, die deutlich weniger verlangen als Kitzbühel. Der Bürgermeister verweist in diesem Zusammenhang auf die Diskussion anlässlich der Ausschreibung der Steuern, Gebühren und Abgaben in der Gemeinderatssitzung vom September 2016 und dass es auch Gemeinden mit in etwa vergleichbaren oder höheren Steuersätzen für Hunde gibt.

Zur Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte und Tarife stellt GR Gamper zu „B 1 Städtischer Schwarzseebetrieb“ den Antrag, dass die Tarife für 1 Liegestuhl/1 Tag mit € 3,00 anstatt € 3,10, für 1 Liege/1 Tag mit € 3,50 anstatt € 3,60, für 1 Sonnenschirm/1 Tag mit € 3,00 anstatt € 3,10

und für Tischtennis ½ Stunde (pro Tisch) mit € 2,50 anstatt € 2,60 festgesetzt werden. Bei diesen Tarifen sollte als sinnhafter Ansatz ein runder Betrag zur Anwendung kommen.

Dazu bringt StRin Mag. Sieberer den Antrag ein, die Tarife wie folgt festzusetzen:

1 Liegestuhl/1 Tag, 1 Liege/1 Tag und 1 Sonnenschirm/1 Tag jeweils € 4,00 und Tischtennis ½ Stunde (pro Tisch) € 2,50. Sie begründet dies damit, dass runde Beträge sinnvoll sind, dann aber für die Miete von Liegen, Liegestühlen und Sonnenschirmen für einen Tag der nächsthöhere voll Eurobetrag verlangt werden soll. Einerseits ist dies noch immer günstig und werden Liegen, Liegestühle und Sonnenschirme fast ausschließlich von Touristen gemietet.

GR Gamper erkundigt sich zu „B 4 Benützung öffentlichen Gutes für Gastgärten“ über den Tarif bzw. ist der Ansicht, dass dieser bereits seit Jahren unverändert und in Anbetracht der neu erfolgten Pflasterungen auch zu niedrig sei. Hingewiesen wird darauf, dass der Betrag wertgesichert ist und nunmehr bei rund € 7,50 liegt. GR Gamper erklärt die Preisgestaltung im Innenstadtausschuss zu thematisieren. Von ihm wird in diesem Zusammenhang noch die Standgebühr beim Weihnachtsmarkt angesprochen. Der Bürgermeister erklärt, dass hier die Stadtgemeinde Kitzbühel dem Tourismusverband als Veranstalter den Grund zur Verfügung stellt, die Regelung über Standgebühr ist in diesem Fall Sache des Veranstalters.

Sodann lässt Bürgermeister Dr. Winkler über die Anträge von GR Gamper abstimmen.

Beschluss zu „A 14 Friedhof und Aufbahrungshalle“ Änderung zu b) und e) dahingehend, dass für Kinder unter 18 Jahren keine Gebühren verrechnet werden:

16 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen (Stimmenthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung)

Beschluss zu „A 16 Hundesteuer“, dass diese halbiert werden soll:

12 Nein-Stimmen, 5 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (Stimmenthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung).

Beschluss zu „B 1 Städtischer Schwarzseebetrieb“, dass die Tarife für 1 Liegestuhl/1 Tag mit € 3,00 anstatt € 3,10, für 1 Liege/1 Tag mit € 3,50 anstatt € 3,60, für 1 Sonnenschirm/1 Tag mit € 3,00 anstatt € 3,10 und Tischtennis ½ Stunde (pro Tisch) mit € 2,50 anstatt € 2,60 festgesetzt werden.

14 Nein-Stimmen, 3 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (Stimmenthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung).

Sodann lässt der Bürgermeister über den Antrag von StRin Mag. Sieberer abstimmen:

Beschluss zu „B 1 Städtischer Schwarzseebetrieb“, dass die Tarife für 1 Liegestuhl/1 Tag, für 1 Liege/1 Tag und für 1 Sonnenschirm/1 Tag mit € 4,00 und Tischtennis ½ Stunde (pro Tisch) mit € 2,50 festgesetzt werden.

14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (Stimmenthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung).

Sodann lässt Bürgermeister Dr. Winkler unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zuvor erfolgten Abstimmungen über den nunmehr vorliegenden Entwurf zur Verordnung über die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Steuern, Abgaben und Gebühren mit Wirkung ab 01.01.2018 und den Entwurf über die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte und Tarife mit Wirkung ab 01.01.2018 bzw. ab dem jeweils angeführten Datum abstimmen.

Beschluss:

14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen.

Bürgermeister Dr. Winkler hält fest, dass die Verordnung über die Festsetzung der Steuern, Abgaben und Gebühren sowie die privatrechtlichen Entgelte und Tarife somit wie folgt lauten:

V E R O R D N U N G
über die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Steuern, Abgaben und Gebühren
mit Wirkung ab 1. Jänner 2018

A 1 Grundsteuer A (FAG 2017 §§ 16, 17 i.d.g.F) Hebesatz: 500 %

A 2 Grundsteuer B (FAG 2017 §§ 16, 17 i.d.g.F.) Hebesatz: 500 %

A 3 Kommunalsteuer (FAG 2017 § 16 i.d.g.F.)
Bundesgesetz, BGBl. 819/1993 i.d.g.F.
Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 1993 Hebesatz: 3 %

A 4 Vergnügungssteuer (FAG 2017 §§ 16, 17) entfällt per 31.12.2017
Kartensteuer - neu ab 1.1.2018

A 5 Gebrauchsabgabe (FAG 2017 § 16 i.d.g.F.)
Gemäß LGBl. 78/1992 i.d.g.F.
Gemeinderatsbeschluss vom 28. Jänner 1993 6 %

A 6 Verkehrsaufschließungsabgaben (FAG 2017 § 16 i.d.g.F.)
Gemäß LGBl. 58/2011 i.d.g.F.
Erschließungskostenfaktor 277,50
a) Beiträge zur Verkehrserschließung
Je m² Bauplatz u. je m³ Baumasse 3 % 8,33
b) Ausgleichsabgabe für fehlende Parkplätze
Je Abstellfläche (das Zwanzigfache des Erschließungskostenfakt.) 20 m² 5 550,00

A 7 Wasserversorgungsgebühren (FAG 2017 §§ 16, 1 i.d.g.F.; GR26.11.1981,14.12.2009)

	Netto	10% USt	Brutto
Wassergebühr je m ³ Verbrauch	0,89	0,09	0,98
Kleinstabnehmertarif (Bauwasser ohne Grundgebühr) - Zuschlag			100 %
Zählermiete monatlich			
Wasserzähler 3 - 5 m ³	1,50	0,15	1,65
Wasserzähler 7 - 10 m ³	1,64	0,16	1,80
Wasserzähler 20 m ³	4,36	0,44	4,80
Wasserzähler 50 - 80 mm	12,73	1,27	14,00
Wasserzähler 100 mm	14,55	1,46	16,00
Verbundzähler	42,73	4,27	47,00

Bauwasserz.3 - 10 m ³	2,27	0,23	2,50
Bauwasserz. 20 m ³	5,91	0,59	6,50
Wasseranschlussgebühren			
je m ² verbaute Grundfläche pro Geschoss	42,73	4,27	47,00
zuzügl.Schwimmbekken je m ³ Inhalt	100,00	10,00	110,00

A 8 Abwasserentsorgungsgebühren

(FAG 2017 §§ 16, 17 i.d.g.F.; LGBI. 1/2001 i.d.g.F.; GR 14.12.2009)

	Netto	10% USt	Brutto
Benützungsg Gebühr je m ³ Wasserverbrauch	1,68	0,17	1,85
Kanalanschlussgebühren			
je m ² verbaute Grundfläche pro Geschoss	42,73	4,27	47,00
zuzügl.Schwimmbekken je m ³ Inhalt	100,00	10,00	110,00

Die Anschlussgebühren sind jeweils nach den zum Zeitpunkt des tatsächlich erfolgten Kanalanschlusses gültigen Sätzen fällig.

A 9 Spielbankabgabe

(FAG 2017 § 9 i.d.g.F.)

wird erhoben.

A 10 Beiträge für Hausnummernschilder

(LGBI. 4/1992, § 5 Abs.5 i.d.g.F.)

Beitrag für die Herstellung eines Nummernschildes	20,00
Beitrag für die Anbringung -"-	48,00
Beitrag für die gleichzeitige Anbringung jedes weiteren Nummernschildes an einem Gebäude bzw. an mehreren zusammengehörigen Siedlungs- od. Betriebsstättenbauten	20,00

A 11 Gemeindeverwaltungsabgaben

Gemäß Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBI. 31/2007, i.d.g.F.

A 12 Kurzparkzonenabgabe

(FAG 2017 §§ 16, 17 i.d.g.F.; LGBI. 9/2006 i.d.g.F.)

Erste halbe Stunde Parkdauer	0,60
Je weitere 5 Minuten Parkdauer	0,10

A 13 Umlage gem. Tiroler Waldordnung (LGBI. 55/2005 i.d.g.F.)

Festsetzung lt. Kosten des Vorjahres bis 1. April jd. Jahres.

Kleinbeträge unter € 3,- je Umlagepflichtigem(r) werden nicht eingehoben.

A 14 Friedhof u. Aufbahrungshalle (FAG 2017 §§ 16, 17 i.d.g.F.; GR 29.3.1965, 1.9.1978)

a) Gräbergebühren dreijährlich	
Randgrab	60,00
Normalgrab	56,00
Urnengrab (mit Bepflanzung)	115,00
Naturfriedhof/Urne (10 Jahre)	650,00
Naturfriedhof/Urne (10 Jahre) mit Namensplakette	850,00

b) Graberrichtungsgebühren	Sommertarif	545,00
(incl. Entsorgung Kränze)	Wintertarif	640,00
Tieferlegung od. Verbreiterung		92,00
Kompressor		92,00
Zuschlag f. Beisetzung an Sa-, So- u. Feiertagen		123,00
Zuschlag f. Verabschiedung an Sa-, So- u. Ftg.		67,00
Urnenbeisetzung		70,00
c) Entsorgungsgebühr bei Auflassung einer Grabstätte		
Einzelgrab		168,00
Doppelgrab		220,00
Urnengrab		70,00
d) Platten und Fundamente		
Einzelgrab		340,00
Doppelgrab		445,00
e) Aufbahrungshalle-Gebühren		
Aufbahrung		119,00
Sargeinstellung		58,00
Kühlanlagebenützung		34,00
f) Grabzuteilungsgebühr		
Urnengrab		2.230,00
Erdgrab		5.050,00

Zu b) u. e): Für Kinder unter 18 Jahren werden keine Gebühren berechnet.

A 15 Abfallgebühren

(FAG 2017 §§ 16, 17 i.d.g.F.; LGBl. 36/1991 i.d.g.F.; GR 15.12.1993)

	Netto	10% USt	Brutto
<u>Grundgebühr:</u>			
Je Berechnungseinheit lt. Abfallgebührenordnung	11,09	1,11	12,20
Weitere Gebühren für Haushaltsmüll:			
Abfuhrgebühr für Haushaltsmüll			
Je angefangene 10 Lt. Abfuhrvolumen			
bei 14-tägiger Abfuhr	jährlich 12,55	1,25	13,80
Aliquote Berechnung bei anderen Abfuhrintervallen.			
Großraumbehälter - einmalige Abfuhr			
770 Liter Inhalt	36,55	3,65	40,20
1100 Liter Inhalt	48,73	4,87	53,60
Müllsack 60 Lt. (incl. Abfuhr)	5,00	0,50	5,50
<u>Abholung von Sperrmüll</u>			
Je Kubikmeter - aliquote Berechnung	32,73	3,27	36,00
Mindestgebühr	16,36	1,64	18,00

Deponie- bzw. Entsorgungsgebühren für Sperrmüll

Je Kubikmeter - aliquote Berechnung	52,27	5,23	57,50
Mindestgebühr	9,09	0,91	10,00

Transportgebühr für Müllgefäße vom Standplatz zur Abfuhrstraße u. zurück
 Jahresgebühren bei 14-tägiger Abfuhr - aliquote Berechnung bei anderen
 Abfuhrintervallen:

Ebenerdiger Transport bis maximal 40 m Abstand zur Abfuhr- straße (ausgenommen Müllboxen an der Abfuhrstraße, deren Türen zur Straße hin öffnen)			
je Mülleimer (jede Größe)	43,64	4,36	48,00
je Großraumbehälter (770 od. 1100 Lt.)	110,00	11,00	121,00
Erschwerter Transport über Treppen, Geländestufen, starkes Gefälle, etc.			
je Mülleimer (jede Größe)	110,00	11,00	121,00
je Großraumbehälter (770 od. 1100 Lt.)	268,18	26,82	295,00

Weitere Gebühren für kompostierbare Abfälle:

Jahresgebühren bei wöchentlich einmaliger Abfuhr			
Je Eimer (10 Liter)	40,91	4,09	45,00
Bei Verwendung von größeren Eimern			
Zuschlag je 5 Liter Eimervolumen	20,45	2,05	22,50
Jahresgebühren bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (incl. Behälterreinigung/gewerbliche Abfälle)			
Je Eimer (10 Liter)	45,00	4,50	49,50
Bei Verwendung von größeren Eimern			
Zuschlag je 5 Liter Eimervolumen	22,50	2,25	24,75

A 16 Hundesteuer (FAG 2017 § 17(3) Z.2 i.d.g.F; LGBI. 3/1980 i.d.g.F.;
 GR-Beschl. 6.5.2003 i.d.g.F vom 6.2.2006)

FAG 2017		
Erster Hund	jährlich	97,00
Zweiter Hund	"-	170,00
Jeder weitere Hund	"-	297,00
Tiroler Hundesteuergesetz		
Wachhund	"-	20,00
Dienst-LW-Hunde	"-	20,00
Blindenführerhunde		frei

A 17 Freiwillige Feuerwehr

Gemäß Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes, GR-Beschluss 13.12.2010

F e s t s e t z u n g
der privatrechtlichen Entgelte und Tarife
mit Wirkung ab 1. Jänner 2018 bzw. ab dem jeweils angeführten Datum

B 1 **Städtischer Schwarzseebetrieb**

Badegebühren:		incl. 13% USt.:
Einzelkarten	Kinder (bis einschließl. 15. Lebensjahr)	2,70
25 % Erm.,	-"- siehe unten *	2,00
	-"- Abendkarte ab 17'00 Uhr bis 19 Uhr	2,00
	Jugendliche u. Erwachsene Gäste	5,00
25 % Erm.,	-"- siehe unten *	3,80
	-"- Halbtageskarte ab 12'00 Uhr	3,80
25 % Erm.,	-"- siehe unten *	2,90
	-"- Abendkarte ab 17'00 Uhr bis 19 Uhr	2,70
	Senioren Berechtigte	2,70

* Erm.für Berechtigte, Kitzb. Alpen Sommercard, BAG Flex Karte, Tir.Fam.Karte, Hike &

	Kabine	5,00
Zehnerblock	Kinder (bis einschließl. 15. Lebensjahr)	18,50
	Jugendliche u. Erwachsene Berechtigte.	27,00
	Jugendliche u. Erwachsene Gäste	35,00
Saisonkarte	Kinder (bis einschließl. 15. Lebensjahr)	42,00
	Jugendliche u. Erwachsene	80,00
	Kabine	80,00
	Combi:Saisonkarte + Kabine	140,00
		incl. 20% USt.:
	1 Liegestuhl / 1 Tag	4,00
	1 Liege / 1 Tag	4,00
	1 Sonnenschirm / 1 Tag	4,00
	Tischtennis 1/2 Stunde (pro Tisch)	2,50
Fischereikarten:	Tageskarte	29,00
	Jahreskarte	334,00
	Jahreskarte (mit Bootsliegeplatz)	395,00
Bootsliegeplatz (2018 bereits durch Fischer ausgebucht!)	Jahresentgelt	115,00

<u>B 2</u>	<u>Kindergarten Voglfeld</u>	ab Schuljahr 2018/2019		
	Elternbeiträge monatlich:	Netto	13% USt.	Brutto
	Kind mit Stichtag 1.9. unter 4 Jahre/halbtags	40,91	4,09	45,00
	- " - /bis 14 Uhr 30	61,82	6,18	68,00
	- " - /ganztags 7:00 - 17:30 Uhr	84,55	8,45	93,00
	- " - /ganztags (nur 1-2 Tage pro Woche)	67,27	6,73	74,00
	Kind mit Stichtag 1.9. über 4 Jahre /nachmittags	40,91	4,09	45,00
	- " - / 12 Uhr 30 bis 14 Uhr 30	20,45	2,05	22,50
	- " - /nachmittags (1-2 Tage pro Wo)	25,45	2,55	28,00
	in Ferienzeit pro Woche / ganztags	23,18	2,32	25,50
	in Ferienzeit pro Woche / halbtags	32,73	3,27	36,00
	Fallweiser Nachmittagsbes.-je Nachm (für max 3 Besuche)	7,45	0,75	8,20
	Investitionsbeitrag für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Kitzbühel/Zuschlag			100 %
	Gebührenermäßigungen od. -befreiungen auf Antrag durch Stadtratsbeschluss.			
	Mittagessen für Kinder - pro Essen	4,27	0,43	4,70
	für Personal - pro Essen			4,80
	Transportkostenbeitra monatlich je Kind	16,36	1,64	18,00
	Volksschule			
	Vormittagsbetreuung je Semester u. Wochentag			28,00
<u>B 3</u>	<u>Städtische Sicherheitswache</u>			5,00
	Depotgebühren für Fundgegenstände je nach Wert und Umfang des Gegenstandes bzw. des Manipulationsaufwandes			10,00
				15,00
<u>B 4</u>	<u>Benützung öffentlichen Gutes für Gastgärten</u>			
	Benützungsentgelt je m ² und Monat (Basis VPI 2000 Monat Aug. 2010)			6,00
	Jährliche Wertanpassung nach VPI 2000 Monat August			
<u>B 5</u>	<u>Städtisches Museum</u>			
	Erwachsene			6,50
	-"- Gruppen ab 10 Personen			4,50
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre		frei	
	Zusätzliches Entgelt für Führungen - pro Gruppe			60,00
	Zusätzliches Entgelt für Führungen von Schülergruppen - pro Schüler			3,10
	max. 2 Begleitpersonen bei Gruppen (z. B. Reiseleiter, Lehrpersonen)		frei	
<u>B 6</u>	<u>Pachte und Anerkennungszinse</u>			
	Laut Hebeliste; Festsetzung jeweils durch den Stadtrat.			
<u>B 7</u>	<u>Landesmusikschule Kitzbühel</u>			
	Gemäß Verordnung der Landesregierung.			
<u>B 8</u>	<u>Städtisches Elektrizitätswerk</u>			
	Eigene Tarifordnung.			
<u>B 9</u>	<u>Stadtbusverkehr</u>			
	Eigene Tarifordnung lt. Verkehrsverbund Tirol.			
<u>B 10</u>	<u>Städtischer Kabelfernsehbetrieb</u>			
	Eigene Tarifordnung - Festsetzung durch den Ausschuß für Elektrizitäts- u. Wasserwerk.			

2) Haftungsübernahme Sportpark Kitzbühel GmbH - Kontokorrentkredit

Bürgermeister Dr. Winkler informiert über die Prolongation einer Haftungsübernahme für einen Kontokorrentkredit der Sportpark Kitzbühel GmbH bei der Sparkasse der Stadt Kitzbühel. Dazu lautet die Beschlussempfehlung des Stadtrates wie folgt:

Haftungsübernahme als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für einen von der Fa. Sportpark Kitzbühel GmbH bei der Sparkasse der Stadt Kitzbühel aufgenommenen, wiederholt ausnutzbaren Kredites zur Betriebsmittelfinanzierung über € 150.000,00.

Ursprüngliche Haftungsübernahme GR 24.09.2007, Verlängerung der Haftungsübernahme GR 10.09.2012

Verlängerung bis 31.08.2022, 3-Monats-Euribor plus Aufschlag von 1,1250% p.a.

Die Untergrenze des Zinsindikators ist 0,00%

Kreditprovision von 0,75% p.a.

Der Bürgermeister referiert über den wesentlichen Inhalt des Jahresabschlusses der Sportpark Kitzbühel GmbH zum 30.04.2017 (01.05.2016 bis 30.04.2017), wobei dazu die nachfolgenden Unterlagen auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und von ihm ausführlich erörtert werden.



DR. OBERRAUCH, SEIWALD & PARTNER
STEUERBERATER

JAHRES-
ABSCHLUSS

2016/2017

Sportpark Kitzbühel GmbH

6370 Kitzbühel, Sportfeld 1

Dr. Oberrauch, Seiwald & Partner Steuerberatungs- Wirtschaftstreuhand GmbH
Wegscheidgasse 9, A-6380 St. Johann in Tirol
Mail: office@osp.tirol | Web: www.osp.tirol

Standorte:

6380 St. Johann in Tirol
Wegscheidgasse 9
Tel.: 05352/62850
Fax: 05352/62850-28

6370 Kitzbühel
Achenweg 16 Top 5
05356/63132
05356/63132-3

6365 Kirchberg in Tirol
Dorfstraße 7
05357/3822
05357/3822-3

6345 Kössen
Dorf 2
05375/2208
05375/2208-16

6323 Bad Häring
Dorfpassage 1
05332/22888
05332/22888-99

Gewinn- und Verlustrechnung

Sportpark Kitzbühel GmbH

01.05.2016 bis 30.04.2017

	2016/2017 €	%	2015/2016 €	%
1. Umsatzerlöse	223.271,10	97,0	218.446,00	100,0
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	7.000,00	3,0	0,00	0,0
3. sonstige betriebliche Erträge	167.845,08	72,9	10.068,15	4,6
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	8.641,29	3,8	11.343,96	5,2
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.406,22	13,2	14.687,50	6,7
	39.047,51	17,0	26.031,46	11,9
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	44.192,17	19,2	55.998,13	25,6
b) soziale Aufwendungen	14.786,49	6,4	17.031,54	7,8
	58.978,66	25,6	73.029,67	33,4
6. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen	48.216,97	20,9	96.947,38	44,4
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	725.356,82	315,0	506.146,55	231,7
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-473.483,78	-205,6	-473.640,91	-216,8
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,01	0,0	910,47	0,4
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.420,73	1,1	2.388,30	1,1
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	-2.419,72	-1,1	-1.477,83	-0,7
12. Ergebnis vor Steuern	-475.903,50	-206,7	-475.118,74	-217,5
13. Steuern vom Einkommen	1.750,00	0,8	2.687,00	1,2
14. Ergebnis nach Steuern	-477.653,50	-207,4	-477.805,74	-218,7
15. Jahresfehlbetrag	-477.653,50	-207,4	-477.805,74	-218,7
16. Auflösung von Kapitalrücklagen	477.653,50	207,4	477.805,74	218,7
17. Jahresgewinn	0,00	0,0	0,00	0,0

Aktiva	30.04.2017 €	%	30.04.2016 €	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software sowie Lizenzen				
111 Lizenzen	4.796,00	1,5	5.668,00	1,7
120 EDV-Programme	<u>0,07</u>	0,0	<u>0,07</u>	0,0
	4.796,07	1,5	5.668,07	1,7
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund				
250 Pachtinvestitionen	19.580,45	6,3	28.100,30	8,2
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
601 BuG-Ausstattung Veranstaltungen	18.397,94	5,9	29.278,93	8,6
602 BuG-Ausstattung Lokal "Auszeit"	6.098,69	2,0	7.689,24	2,3
620 BuG-Ausstattung, EDV-Anlagen	83.718,40	26,8	74.029,02	21,7
680 Geringwertige Vermögensgegenstände	<u>0,14</u>	0,0	<u>260,07</u>	0,1
	<u>108.215,17</u>	34,6	<u>111.257,26</u>	32,6
	<u>127.795,62</u>	40,9	<u>139.357,56</u>	40,9
	132.591,69	42,4	145.025,63	42,6
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. noch nicht abrechenbare Leistungen				
1700 Noch nicht abgerechnete Leistungen	7.000,00	2,2	0,00	0,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
2000 Kundenforderungen	1.542,27	0,5	40.385,89	11,9
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2300 Sonstige Forderungen	86.706,73	27,7	1,43	0,0
2350 Finanzamt USt-Guthaben	14.453,73	4,6	13.024,48	3,8
2575 Verrechnungskonto Stadtgemeinde	<u>63.392,39</u>	20,3	<u>136.938,89</u>	40,2
	164.552,85	52,6	149.964,80	44,0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>				
2300 Sonstige Forderungen	80.000,00	25,6	0,00	0,0
2575 Verrechnungskonto Stadtgemeinde	<u>81.459,06</u>	26,0	<u>136.938,89</u>	40,2
	<u>161.459,06</u>	51,6	<u>136.938,89</u>	40,2
	166.095,12	53,1	190.350,69	55,9

Sportpark Kitzbühel GmbH Bilanz detailliert
zum 30.04.2017

Aktiva	30.04.2017		30.04.2016	
	€	%	€	%
III. Kassenbestand				
2701 Kassa	2.474,97	0,8	855,16	0,3
	175.570,09	56,1	191.205,85	56,1
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	4.689,08	1,5	4.608,16	1,4
Summe Aktiva	312.850,86	100,0	340.839,64	100,0

Sportpark Kitzbühel GmbH Bilanz detailliert
zum 30.04.2017

Passiva	30.04.2017		30.04.2016	
	€	%	€	%
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes Stammkapital				
9000 Stammkapital	35.000,00	11,2	35.000,00	10,3
<i>gezeichnetes Stammkapital</i>				
9000 Stammkapital	35.000,00	11,2	35.000,00	10,3
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	35.000,00	11,2	35.000,00	10,3
B. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3060 Sonstige Rückstellungen	1.076,00	0,3	527,00	0,2
3070 Rückstellungen für Abschlusskosten	5.000,00	1,6	4.800,00	1,4
	6.076,00	1,9	5.327,00	1,6

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
2800 Sparkasse Kitzb;Kto.Nr.032490	139.733,50	44,7	135.584,34	39,8
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
2800 Sparkasse Kitzb;Kto.Nr.032490	139.733,50	44,7	135.584,34	39,8
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Lieferantenverbindlichkeiten	13.364,51	4,3	126.565,98	37,1
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3300 Lieferantenverbindlichkeiten	13.364,51	4,3	126.565,98	37,1
3. sonstige Verbindlichkeiten				
3610 Verr. Kto. Stadtamt	79,01	0,0	115,80	0,0
3620 Verr. Kto. Gebietskrankenkasse	1.054,89	0,3	1.588,03	0,5
3650 Verr. Kto. Lohnsteuer	79,65	0,0	283,43	0,1
3690 Verr. Kto. Dienstgeberbeitrag	107,97	0,0	173,75	0,1
3760 Kautionen	5.000,00	1,6	5.000,00	1,5
3800 Sonstige Verbindlichkeiten	15.688,68	5,0	12.867,97	3,8
	<u>22.010,20</u>	<u>7,0</u>	<u>20.028,98</u>	<u>5,9</u>
<i>davon aus Steuern</i>				
3650 Verr. Kto. Lohnsteuer	79,65	0,0	283,43	0,1
3690 Verr. Kto. Dienstgeberbeitrag	107,97	0,0	173,75	0,1
	<u>187,62</u>	<u>0,1</u>	<u>457,18</u>	<u>0,1</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>				
3610 Verr. Kto. Stadtamt	79,01	0,0	115,80	0,0
3620 Verr. Kto. Gebietskrankenkasse	1.054,89	0,3	1.588,03	0,5
	<u>1.133,90</u>	<u>0,4</u>	<u>1.703,83</u>	<u>0,5</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3610 Verr. Kto. Stadtamt	79,01	0,0	115,80	0,0
3620 Verr. Kto. Gebietskrankenkasse	1.054,89	0,3	1.588,03	0,5

Sportpark Kitzbühel GmbH

Bilanz detailliert
zum 30.04.2017

Passiva	30.04.2017		30.04.2016	
	€	%	€	%
3650 Verr. Kto. Lohnsteuer	79,65	0,0	283,43	0,1
3690 Verr. Kto. Dienstgeberbeitrag	107,97	0,0	173,75	0,1
3760 Kautionen	5.000,00	1,6	5.000,00	1,5
3800 Sonstige Verbindlichkeiten	15.688,68	5,0	12.867,97	3,8
	<u>22.010,20</u>	<u>7,0</u>	<u>20.028,98</u>	<u>5,9</u>
	175.108,21	56,0	282.179,30	82,8
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
2800 Sparkasse Kitzb;Kto.Nr.032490	139.733,50	44,7	135.584,34	39,8
3300 Lieferantenverbindlichkeiten	13.364,51	4,3	126.565,98	37,1
3610 Verr. Kto. Stadtamt	79,01	0,0	115,80	0,0
3620 Verr. Kto. Gebietskrankenkasse	1.054,89	0,3	1.588,03	0,5
3650 Verr. Kto. Lohnsteuer	79,65	0,0	283,43	0,1
3690 Verr. Kto. Dienstgeberbeitrag	107,97	0,0	173,75	0,1
3760 Kautionen	5.000,00	1,6	5.000,00	1,5
3800 Sonstige Verbindlichkeiten	15.688,68	5,0	12.867,97	3,8
	<u>175.108,21</u>	<u>56,0</u>	<u>282.179,30</u>	<u>82,8</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten

3900 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>96.666,65</u>	<u>30,9</u>	<u>18.333,34</u>	<u>5,4</u>
Summe Passiva	<u>312.850,86</u>	<u>100,0</u>	<u>340.839,64</u>	<u>100,0</u>

Sportpark Kitzbühel GmbH.

Ergebnisse	2016/2017	2015/2016	2014/2015	2013/2014	2012/2013	2011/2012
Jahresfehlbetrag incl. Miete Stadtgemeinde	- 477.653,50	- 477.805,74	- 603.083,92	- 614.563,36	- 681.527,54	- 705.654,46
Cash-flow incl. Miete Stadtgemeinde	- 429.436,53	- 380.858,36	- 503.924,24	- 517.916,70	- 594.579,16	- 615.190,12
Jahresfehlbetrag ohne Miete Stadtgemeinde	- 245.109,50	- 249.085,74	- 374.363,92	- 385.843,36	- 461.287,54	- 489.654,46
Cash-flow ohne Miete Stadtgemeinde	- 196.892,53	- 152.138,36	- 275.204,24	- 289.196,70	- 374.339,16	- 399.190,12

Über Nachfrage von GR Gamper erklärt der Bürgermeister, dass die Erlöse aus dem „Sponsoring Mercedes“ in den Umsatzerlösen enthalten sind und zwar mit einem Betrag von € 60.000,00. GR Widmoser verweist darauf, dass der Vertrag mit Mercedes im Sommer ausgelaufen ist und erkundigt sich, ob es einen neuen Sponsor gibt. Dies wird vom Bürgermeister verneint und gibt er weiters bekannt, dass Kitzbühel Tourismus in Verhandlungen mit einem Automobilhersteller steht. Bei Entscheidungsreife wird der Gemeinderat darüber informiert inwieweit die Stadtgemeinde tangiert wäre und kann es dann zu einer Entscheidungsfindung kommen.

Von GR Widmoser werden die Betriebskosten in Höhe von etwa € 180.000,00 mit dem Hinweis thematisiert, dass Energiesparmaßnahmen gesetzt werden sollten. Dazu erfolgt eine Diskussion im Gemeinderat wozu im Wesentlichen festzuhalten ist, dass gerade die Eisaufbereitung und Klimatisierung sehr energieintensiv sind, bereits energieoptimierende Maßnahmen umgesetzt wurden und weitere Maßnahmen in Ausarbeitung sind bzw. umgesetzt werden sollen. Allerdings ist der Energieaufwand für eine Eishalle naturgemäß sehr hoch und verursacht daher entsprechende hohe Kosten, weshalb Einsparungsmaßnahmen in dieser Hinsicht auch limitiert sind.

VB Ing. Eilenberger, StRin Mag. Sieberer und EGR Hechenberger weisen auf die Nutzung des Sportparks durch die Kitzbüheler Vereine, Familien und Touristen hin. Sie sind der Meinung, dass bei einer so wichtigen Einrichtung für die Allgemeinheit ein Defizit in dem heute dargestellten Umfang für die Stadt zu verkraften und auch der positive Nutzen (Sportmöglichkeiten, Restaurantbetrieb) entsprechend zu werten ist.

EGR Mag. Filzer erkundigt sich über die Konditionen der Sportpark Kitzbühel GmbH beim Strombezug von den Stadtwerken im Vergleich zu einem „normalen Abnehmer“. VB Ing. Eilenberger erklärt dazu beim nächsten Gemeinderat die Zahlen zu präsentieren.

GR Gamper erklärt der Haftungsübernahme nicht zuzustimmen. Die Wichtigkeit des Sportparks werde zwar anerkannt, es gehöre aber ein neues Konzept her und sollte dazu eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang erklärt EGR Mag. Filzer, dass er als Außenstehender der Ansicht ist, dass der Sportpark nicht professionell geführt wird und vieles verbessert werden könnte. GR Gamper kritisiert, dass er sich vor der heutigen Sitzung kein Bild über die Finanzsituation des Sportparks machen konnte, da ihm die Bilanz nicht zur Verfügung gestellt wurde und spricht von einem Abgang in Höhe von € 900.000,00 im Jahr und von Querfinanzierungen. Bürgermeister Dr. Winkler fragt sich woher er diese Zahl habe und erklärt, dass diese nicht stimmt. Er fordert GR Gamper auf, mit Aussagen die er nicht belegen könne vorsichtig zu sein.

GR Schwendter regt an, von einem Fachmann ein Energiekonzept erstellen zu lassen. Weiters fragt er sich wieso ein Kontokorrentkredit besteht, er ist der Meinung, dass bei den derzeitigen Zinsen die Aufnahme eines Darlehens auf 10 Jahre mit einem Fixzinssatz sinnvoller wäre. Dem kann der Bürgermeister nichts abgewinnen und verweist darauf, dass es sich beim Kontokorrentkredit nur um einen Rahmen handelt, der auch nicht immer voll ausgeschöpft wird. Im Übrigen könnte die Stadtgemeinde den in Anspruch genommenen Betrag auch sofort abdecken, was bei den derzeit äußerst niedrigen Zinsen wohl nicht nötig sei.

Über Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 45 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die Haftungsübernahme als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für einen von der Fa. Sportpark Kitzbühel GmbH bei der Sparkasse der Stadt Kitzbühel aufgenommenen, wiederholt ausnutzbaren Kredites zur Betriebsmittelfinanzierung über

€ 150.000,00 (ursprüngliche Haftungsübernahme mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2007 und Verlängerung der Haftungsübernahme mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2012) zu nachfolgenden Bedingungen:

Verlängerung bis 31.08.2022, 3-Monats-Euribor plus Aufschlag von 1,1250 % p.a.

Die Untergrenze des Zinsindikators ist 0,00 %

Kreditprovision von 0,75 % p.a.

B) Straßen und Verkehr: Referent GR Hermann Huber

Der Referent berichtet, dass zu den Tagesordnungspunkten B) 1) und 3) bis 6), dass im Bereich dieser Parkplätze Ladezonen für Elektrofahrzeuge bestehen. Für die zum Laden von Elektrofahrzeugen benötigten Stellplätze ist daher ein Halte- und Parkverbot mit dem Zusatz „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“ zu verordnen. Die entsprechenden Verordnungsentwürfe werden auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Auf Antrag von GR H. Huber beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen; Gemeinderätin Haidacher ist bei dieser Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend) zu 1) und 3) bis 6) die Verordnungen wie folgt:

1) StVO-Verordnung Halte- und Parkverbot Franz-Reisch-Straße

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße „**Franz-Reisch-Straße, vor dem Haus Nr. 1**“, in Richtung Westen, auf eine Breite von 4 m, ausgenommen Fahrzeuge von behinderten Personen gem. § 43 (1) lit. d StVO.

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße „**Franz-Reisch-Straße, vor dem Haus Nr. 1**“, in Richtung Osten, auf eine Breite von 6 m, ausgenommen Ladetätigkeit.

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße „**Franz-Reisch-Straße, vor dem Haus Nr. 1**“, in Richtung Osten, jeweils 3 m nach links und 3 m nach rechts (2 Stellplätze), "ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“.

(Änderung der Verordnung Zl. 1634/14 vom 12.11.2014)

Verkehrszeichen:

1+2) „Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeilen nach links und rechts samt Meterangaben und der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO.

3) „Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeilen jeweils 3 m nach links und 3 m nach rechts und der Zusatztafel „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“.

Aufstellungsort:

1+2) Franz-Reisch-Straße, vor dem Haus Nr. 1, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26'46.15"N, Längengrad: 012°23'24.33"O.

3) Franz Reisch Straße, vor dem Haus Nr. 1, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26'772"N, Längengrad: 012°23'396"O.

3) StVO-Verordnung Halte- und Parkverbot Parkplatz Pfarrau P4

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf dem „**Parkplatz Pfarrau P 4**“, auf eine Breite von 6 m (2 Stellplätze) „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“.

Verkehrszeichen:

„Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeil 6 m nach links und der Zusatztafel „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“.

Aufstellungsort:

Parkplatz Pfarrau P4, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26`964“N, Längengrad: 012°22`971“O.

4) StVO-Verordnung Halte- und Parkverbot Parkplatz Kapserbrücke P6

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf dem „**Parkplatz Kapserbrücke P6**“, linksseitig, in Richtung Norden, jeweils 3 m nach links und 3 m nach rechts (2 Stellplätze), „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“.

Verkehrszeichen:

„Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeilen jeweils 3 m nach links und 3 m nach rechts und der Zusatztafel „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“.

Aufstellungsort:

Parkplatz Kapserbrücke P6, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26`651“N, Längengrad: 012°23`896“O.

5) StVO-Verordnung Halte- und Parkverbot Parkplatz Im Gries P8

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf dem „**Parkplatz Im Gries P8**“, bei der Ausfahrt in Richtung Süden, jeweils 4 m nach links und 4 m nach rechts (2 Stellplätze) „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“.

Verkehrszeichen:

„Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeilen jeweils 4 m nach links und 4 m nach rechts und der Zusatztafel „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“.

Aufstellungsort:

Parkplatz Im Gries P8, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26`837“N, Längengrad: 012°23`521“O.

6) StVO-Verordnung Halte- und Parkverbot Parkplatz Schwarzsee P10

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf dem „**Parkplatz Schwarzsee P10**“, westlich der Badeanstalt, jeweils 3 m nach links und 3 m nach rechts (2 Stellplätze) „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“.

Verkehrszeichen:

„Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeilen jeweils 3 m nach links und 3 m nach rechts und der Zusatztafel „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“.

Aufstellungsort:

Parkplatz Schwarzsee P10, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°27'344"N, Längengrad: 012°21'961"O.

Zu Punkt 2) wird der Verordnungsentwurf auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und informiert der Referent darüber, dass aufgrund der beengten Verhältnisse und der Tatsache, dass es am Sonnenhofweg durch parkende Fahrzeuge immer wieder zu Behinderungen kommt, im gesamten Verlauf ein beidseitiges Halte- und Parkverbot erlassen werden soll.

Auf Antrag von GR H. Huber beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen; GR Ellmerer ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend) die Verordnung wie folgt:

2) StVO-Verordnung Halte- und Parkverbot Sonnenhofweg

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße „**Sonnenhofweg**“, ab dem Haus Nr. 2 bis zum Haus Nr. 31, beidseitig, im gesamten Verlauf.

Verkehrszeichen:

„Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) samt Wiederholungszeichen und den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.

Aufstellungsort:

Sonnenhofweg, vor dem Haus Nr. 2 gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26.809"N, Längengrad: 012°23.862"O (Anfang), gegenüber Haus Nr. 31 gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26.641"N, Längengrad: 012°24.081"O (Ende), vor dem Haus Nr. 31 gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26.238"N, Längengrad: 012°24.087"O (Anfang), vor dem Haus Nr. 1, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26.823"N, Längengrad: 012°23.878"O (Ende).

C) Soziales und Wohnungswesen: Referentin GRin Hedwig Haidegger

Über Antrag von GRin Hedwig Haidegger und Empfehlung des Ausschusses beschließt der Gemeinderat jeweils einstimmig (19 Ja-Stimmen) folgende Wohnungsvergaben:

Die Wohnung am Bichlnweg 20, Top 1 (ehemals Herr Christoph Weber – 58,46 m²) an **Herrn Dominik Monitzer (Einzelperson)**, Gasteigerstraße 9/5, 6382 Kirchdorf.

Die Wohnung in Sinwell 36, Top 29 (ehemals Frau Maria Moser – 87,60 m²) an **Herrn Daniel Seyr (Paar)**, Höglrainmühle 6/1, Kitzbühel.

Die Wohnung in der Schattbergsiedlung 6, Top 3/2 (ehemals Frau Silvia Kujal – 77,35 m²) an **Frau/Herrn Mirjana und Alen Andrijevic (Ehepaar und 2 Kinder)**, Lindnerfeld 1/4, Kitzbühel.

Die Wohnung in der Siedlung Badhaus 8, Top 6 (ehemals Frau Aloisia Kogler – 51,65 m²) an **Frau Barbara Linder (Ehepaar)**, Badhaussiedlung 6/5, Kitzbühel.

Die Neubauwohnung, Top 4 in Burgstall an **Herrn Georg Sereiner**, Walsenbachweg 8, Kitzbühel.

Die Neubauwohnung, Top 12 in Burgstall an **Herrn Bernhard Hinterholzer**, Schwendterweg 3, Kitzbühel.

GR Gamper und GR Widmoser bedanken sich bei der Referentin für die im Vorfeld der heutigen Sitzung erteilten Informationen zu den Wohnungsvergaben.

D) Familien, Spielplätze und Gesundheit: Referentin GRin Mag. (FH) Andrea Watzl

Die Referentin informiert darüber, dass ihr die Erlassung einer Spielplatzordnung ein Anliegen ist und bedankt sich in diesem Zusammenhang bei ihrem Ausschuss und beim Stadtamtsdirektor für ihre Mitarbeit. Der Entwurf der Spielplatzordnung wird von der Referentin ausführlich erörtert und darauf hingewiesen, dass bereits eine Vorab-Prüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung stattgefunden hat.

Der Entwurf der auf der digitalen Tafel präsentierten Spielplatzordnung lautet wie folgt:



Stadtamt Kitzbühel

Spielplatzordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel

Spielplatzordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel

Gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr. 32/2017 wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Spielplatzordnung gelten für alle im Bereich der Stadtgemeinde Kitzbühel bestehenden, öffentlich zugänglichen Spielplätze und dem Trendsportplatz Im Gries, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Kitzbühel stehen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) und als Spielplätze der Stadtgemeinde Kitzbühel durch folgende Tafel gekennzeichnet sind:



§ 2

Benützung der Spielplätze

- 1) Der Eintritt in die Spielplätze ist auf **FußgängerInnen** beschränkt. Ausgenommen von dieser Regelung ist jedoch das Befahren der Spielplätze mit Rollstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen (Dreiräder, Roller, Kinderautos etc.) und der Trendsportplatz Im Gries.
- 2) Das Benützen der Anlagen ist ausschließlich in der Zeit von **07:00 bis 21:00 Uhr** erlaubt. Die Benützung des Trendsportplatzes Im Gries ist von **08:00 bis 21.00 Uhr** gestattet.
- 3) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass weder Personen, noch Sachen gefährdet werden und **keine unzumutbare Belästigung** entsteht. Die Skateanlage am Trendsportplatz Im Gries darf nur

mit geeigneter **Schutzausrüstung** benutzt werden. Eine Nutzung bei Nässe oder nach Einbruch der Dämmerung ist untersagt.

- 4) **Betrunkenen bzw. berauschten Personen** ist der Zutritt zu den Spielplätzen untersagt.
- 5) Das Anlegen und Unterhalten von **Feuerstellen**, sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten sind in den Spielplätzen untersagt.
- 6) Das Aufschlagen **mobiler Unterkünfte** wie beispielsweise Zelte und das Nächtigen sind in den Spielplätzen verboten.

§ 3

Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung, Verunreinigung oder Modifikation der Spielplätze, sowie deren gesamter Infrastruktur ist verboten.

§ 4

Aufsichtspflicht und Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die **Erziehungsberechtigten** bzw. aufsichtspflichtige Personen verantwortlich, diese haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.

§ 5

Mitnahmeverbot von Hunden

Zum Schutz der am Spielplatz spielenden Kinder und aufgrund hygienischer Maßnahmen ist das Mitnehmen von Hunden auf sämtlichen Spielplätzen verboten. Ausgenommen vom Verbot sind **Assistenz- und Therapiehunde** gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz.

§ 6

Alkoholverbot

Der Konsum alkoholischer Getränke auf Spielplätzen ist untersagt.

§ 9

Schadenersatzansprüche der Gemeinde

Wer den Spielplatz oder dessen Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadtgemeinde Kitzbühel gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Für Schäden welche durch Kinder bzw. Jugendliche auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Haftung der Gemeinde

Die Stadtgemeinde Kitzbühel haftet nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen. Weiters haftet sie nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Stadtgemeinde Kitzbühel haftet nicht für Schäden, die durch Verletzungen der Aufsichtspflicht entstehen.

§ 11

Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12

Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 zu bestrafen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

VB Zimmermann regt an für den Trendsportplatz im Gries eine eigene Benützungsordnung zu erlassen, aufgrund der Lärmentwicklung sollte die Öffnungszeit für den Trendsportplatz von 8.00 bis 21.00 Uhr nochmals überdacht werden. Dies wird von GR Gamper und GRin Haidacher unterstützt.

Nach kurzer Diskussion wird darin übereingekommen die Spielplatzordnung ohne den Trendsportplatz Im Gries zur Abstimmung zu bringen.

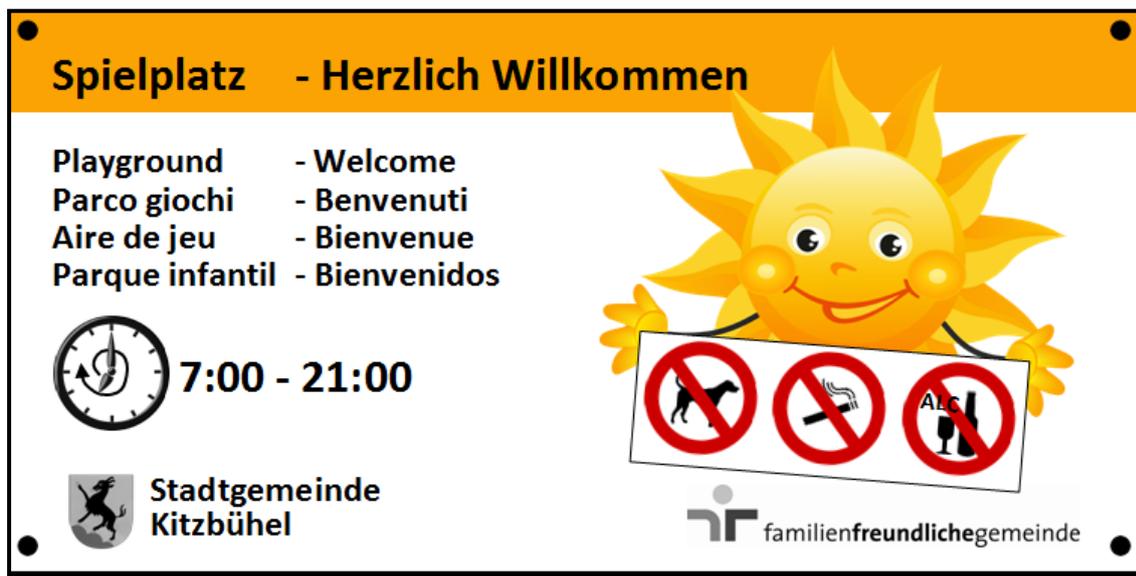
Auf Antrag von GRin Mag. (FH) Andrea Watzl beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) nachstehende **Verordnung**:

Spielplatzordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel

Gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr. 32/2017 wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Spielplatzordnung gelten für alle im Bereich der Stadtgemeinde Kitzbühel bestehenden, öffentlich zugänglichen Spielplätze mit Ausnahme des Trendsportplatzes Im Gries, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Kitzbühel stehen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) und als Spielplätze der Stadtgemeinde Kitzbühel durch folgende Tafel gekennzeichnet sind:



§ 2 Benützung der Spielplätze

- 1) Der Eintritt in die Spielplätze ist auf FußgängerInnen beschränkt. Ausgenommen von dieser Regelung ist jedoch das Befahren der Spielplätze mit Rollstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen (Dreiräder, Roller, Kinderautos etc.).
- 2) Das Benützen der Anlagen ist ausschließlich in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr erlaubt.
- 3) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass weder Personen, noch Sachen gefährdet werden und keine unzumutbare Belästigung entsteht.
- 4) Betrunkenen bzw. berauschten Personen ist der Zutritt zu den Spielplätzen untersagt.
- 5) Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen, sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten sind in den Spielplätzen untersagt.
- 6) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielsweise Zelte und das Nächtigen sind in den Spielplätzen verboten.

§ 3

Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung, Verunreinigung oder Modifikation der Spielplätze, sowie deren gesamter Infrastruktur ist verboten.

§ 4

Aufsichtspflicht und Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten bzw. aufsichtspflichtige Personen verantwortlich, diese haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.

§ 5

Mitnahmeverbot von Hunden

Zum Schutz der am Spielplatz spielenden Kinder und aufgrund hygienischer Maßnahmen ist das Mitnehmen von Hunden auf sämtlichen Spielplätzen verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Assistenz- und Therapiehunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz.

§ 6

Alkoholverbot

Der Konsum alkoholischer Getränke auf Spielplätzen ist untersagt.

§ 7

Rauchverbot

Um im Rahmen der Vorbildwirkung die Kinder und Jugendlichen positiv zu beeinflussen, ist Rauchen auf allen Spielplätzen ausnahmslos verboten.

§ 8

Sonderbestimmung für die Winterzeit

Die Ausübung von Wintersport auf Spielplätzen ist untersagt. In den Wintermonaten erfolgt auf den Spielplätzen keine Schneeräumung durch die Stadtgemeinde Kitzbühel. Die Benutzung von mit Schnee bedeckten oder vereisten Spielgeräten ist untersagt. Die vorhandenen Sanitäreinrichtungen sind zudem in den Wintermonaten geschlossen.

§ 9

Schadenersatzansprüche der Gemeinde

Wer den Spielplatz oder dessen Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadtgemeinde Kitzbühel gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Für Schäden welche durch Kinder bzw. Jugendliche auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Haftung der Gemeinde

Die Stadtgemeinde Kitzbühel haftet nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen. Weiters haftet sie nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Stadtgemeinde Kitzbühel haftet nicht für Schäden, die durch Verletzungen der Aufsichtspflicht entstehen.

§ 11

Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12
Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungs-übertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 zu bestrafen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

E) Bau und Raumordnung: Referent EGR Peter Hechenberger

Flächenwidmungsplan:

1) Stadtgemeinde Kitzbühel;

Umwidmung des Gst 3189 KG Kitzbühel-Land (Seebichlweg) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Vorbehaltsfläche für den Gemeindebedarf § 52, Festlegung des Verwendungszweckes, Festlegung Erläuterung: Waldkindergarten, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 11.09.2017, Planungsnummer: 411-2017-00019.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Umwidmung des Gst 3189 KG Kitzbühel-Land (Seebichlweg) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Vorbehaltsfläche für den Gemeindebedarf § 52, Festlegung des Verwendungszweckes, Festlegung Erläuterung: Waldkindergarten, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 21.06.2017, Planungsnummer: 411-2017-00010.

Die Stadtgemeinde beabsichtigt, im Bereich Seebichlweg auf einer ca. 338 m² großen Teilfläche des Gst 3189, ein Objekt, welches als Waldkindergarten genutzt wird zu errichten. Das betreffende Areal ist derzeit als Freiland § 41 TROG 2016 ausgewiesen. Der Stadtbaumeister weist daraufhin, dass es sich um ein ebenerdiges Gebäude handelt. Es sind ein Aufenthaltsraum mit Küche und Garderobe, ein WC, und ein Windfang vorgesehen. Die Planunterlagen werden den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gebracht und eingehend erläutert. Das Objekt wird traditionell als Holzblockbau ausgeführt. Das Vorhaben wurde mit der Abteilung Naturschutzrecht besprochen. Sämtliche erforderlichen Begutachtungen liegen positiv vor. Über Anregung von EGR Hechenberger ist die Notwendigkeit einer rechtlich gesicherten Zufahrt noch zu klären.

Nach eingehender Diskussion befürwortet der Ausschuss einstimmig (5 Ja) die Auflage zur Umwidmung des Gst 3189 KG Kitzbühel-Land (Seebichlweg) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Vorbehaltsfläche für den Gemeindebedarf § 52, Festlegung des Verwendungszweckes, Festlegung Erläuterung: Waldkindergarten, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 21.06.2017, Planungsnummer: 411-2017-00010.

StRin Mag. Sieberer informiert über die zusätzlichen pädagogischen Möglichkeiten für den Kindergarten die sich durch eine Errichtung Waldkindergartenhauses ergeben. Es konnte auch ein Sponsor für das Haus gefunden werden. Über Nachfrage von EGR Mag. Filzer um wen es

sich dabei handelt, erklärt StRin Mag. Sieberer dies vor Fassung des Zweitbeschlusses bekannt zu geben.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzulegen (Erstbeschluss).

2) Andrea Hopfner, Kitzbühel;

Umwidmung des Gst 1150/3 KG Kitzbühel-Land (Bichlalm-Stuckkogel) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzung, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Almgebäude, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 08.06.2017, Planungsnummer: 411-2017-00005.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Frau Hopfner ist Eigentümerin der Unterbichl-Stangalm. Im Bereich der Almfläche befindet sich ein einfacher aus wirtschaftlicher Sicht, nicht mehr sanierungsfähiger Jungviehunterstand. Anstatt des vorgesehenen Abbruches und Errichtung eines Ersatzobjektes mit Aufenthaltsraum und Nasszellen am gleichen Standort, soll ein in unmittelbarer Nähe gelegenes ehemaliges Liftgebäude der Bergbahn AG als Almgebäude umfunktioniert und erweitert werden. Diese Liegenschaft befindet sich im Eigentum der Bergbahn AG Kitzbühel. Die Bergbahn AG beabsichtigt, eine bestehende Kneippanlage zu reaktivieren und zu erweitern. Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Frau Hopfner. Anhand von Planunterlagen wird den Mitgliedern des Ausschusses das Vorhaben erläutert und zur Kenntnis gebracht. Zur Realisierung dieser Vorhaben ist ein Grundtausch vorgesehen. Frau Hopfner bestätigt mit Schreiben vom 21.06.2017, dass nach positiver Beschlussfassung des gegenständlichen Flächenwidmungsverfahrens, der notwendige Grundtausch erfolgen wird. Bis zum erforderlichen Erlassungsbeschluss ist von Frau Hopfner die rechtlich basierende Absicherung vorzulegen, dass der bestehende Jungviehstall abgetragen wird.

Nach eingehender Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung) die Auflage zur Umwidmung des Gst 1150/3 KG Kitzbühel-Land (Bichlalm-Stuckkogel) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzung, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Almgebäude, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 08.06.2017, Planungsnummer: 411-2017-00005.

Über Nachfrage teilt der Referent mit, dass ein Traktorfahrweg besteht, ein neuer Zufahrtsweg wird nicht gebaut.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzulegen (Erstbeschluss).

Bebauungsplan:

3) Stadtgemeinde Kitzbühel;

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 534/9, .545, 534/54, 534/11, 534/50, 534/53 und 534/6 je KG Kitzbühel-Stadt (Hausbergtal) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.08.2017, Projektnummer: b8_kiz17023_v3.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Der gegenständliche Planungsbereich befindet sich im Süden des Stadtzentrums und fällt gegen Nordwesten ab. Es umfasst die Gste 534/9, .545, 534/54, 534/11, 534/50, 534/53 und 534/6 je KG Kitzbühel-Stadt. Das Gst 534/54 ist als einziges noch unbebaut. Sämtliche Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan der Stadt Kitzbühel als Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG 2011 ausgewiesen. Der westlich angrenzende Grundstücksbereich ist als Sonderfläche Skipiste ausgewiesen bzw. dient auch als Sportanlagenfläche für die Ski-Sprungschanze. Die Verkehrserschließung des Planungsbereiches zu den betreffenden Parzellen, erfolgt über die westlich angrenzende Zufahrtstraße Hausbergtal, welche sich im Eigentum der Stadt Kitzbühel befindet. Die sonstige kommunale Infrastruktur (Wasser, Kanal, Strom etc.) ist im Nahbereich des Planungsgebietes bereits vorhanden. Der Raumplaner der Stadtgemeinde Kitzbühel wurde beauftragt, einen Planungsbereich abzugrenzen, entsprechend zu überprüfen und Planungsparameter festzulegen. Diese werden den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht und besprochen. Der Stadtbaumeister erläutert den Planungsbereich anhand des Bebauungsplanes der Plan Alp ZT GmbH. Die Festlegungen der Bauvorschriften orientieren sich an der bestehenden Bebauung und an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Betreffend das Gst 534/54 werden die Vorgaben der Bergbahn AG Kitzbühel, hinsichtlich der vorhandenen Skipiste und Pistenbreite (Pistenservitut) berücksichtigt. Die Bergbahn AG weist im Schreiben vom 23.08.2017 darauf hin, dass im südwestlichen Teil des Grundstückes, zur Gewährleistung einer Bebauung des Gst 534/54 die Pistenbreite auf die Hälfte reduziert werden kann und mit einer Breite von 6,00 m die Bestandspiste und auch eine zukünftige Absicherung der Piste gewährleistet bleibt. Zur Sicherstellung, dass dieser Bereich von jeglicher Bebauung und Geländeänderung frei bleibt, wird eine absolute Baugrenzlinie angeordnet.

Insgesamt wurden folgende Bauvorschriften festgelegt:

Baumassendichte mindest und höchst, Bauweise, Anzahl der oberirdischen Geschosse, Wandhöhe, höchster Punkt des Gebäudes, Dachneigungen, Straßen- und Baufluchtlinien sowie eine absolute Baugrenzlinie.

Nach eingehender Diskussion befürwortet der Ausschuss einstimmig (5 Ja) die Auflage zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 534/9, .545, 534/54, 534/11, 534/50, 534/53 und 534/6 je KG Kitzbühel-Stadt (Hausbergtal) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.08.2017, Projektnummer: b8_kiz17023_v3.

Der Referent verweist noch darauf, dass die Festlegungen zur Bauhöhe und Baudichte für das Gst 534/11 aufgrund der gemäß § 54 Abs. 1 TROG zu berücksichtigenden Bestandsbebauung von den Festlegungen für die angrenzenden Parzellen abweichen, wobei diese bewusst geringfügig unterhalb der Bestandswerte liegen. Der Bürgermeister hält fest, dass die Stadtgemeinde nicht Grundeigentümerin ist, aber deshalb genannt wird, da die Stadtgemeinde

die Erlassung eines Bebauungsplanes für dieses größere funktional zusammenhängende Gebiet für erforderlich hält und daher das Verfahren eingeleitet hat.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Auflage des Entwurfes des vorliegenden Bebauungsplanes (Erstbeschluss).

4) Raiffeisenbank Kitzbühel – St. Johann eGen (mbH), Kitzbühel;

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 2002/7, 2002/8 und 3454/2 (Teilfläche) je KG Kitzbühel-Land (Bahnhofstraße) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 21.06.2017, Projektnummer: b69_kiz17018_v2.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich des Stadtzentrums von Kitzbühel am Achenweg. Die Gste 2002/7, 2002/8 und 3454/2 (Teilfläche) je KG Kitzbühel-Land sind im Flächenwidmungsplan der Stadt Kitzbühel als allgemeines Mischgebiet § 40 Abs. 2 TROG 2011 ausgewiesen. Es ist nahezu eben und abgesehen von einer Trafostation im Nordwesten frei von Bauungen. Derzeit wird das Grundstück als Parkplatz genutzt. Die westliche Grenze des Bereiches bildet die im öffentlichen Gut befindliche Achenpromenade, die östliche Grenze bildet die Erschließungsstraße, welcher ein Bestandteil des Bahnhofsgeländes der ÖBB ist. Am südlichen Bereich grenzt die Liegenschaft Achenweg 20 und 20a an, welches mit einem Wohnhaus bebaut ist.

Die sonstige kommunale Infrastruktur (Wasser, Kanal, Strom etc.) ist im Nahbereich des Planungsgebietes bereits vorhanden. Die Raiffeisenbank Kitzbühel-St. Johann eGen (mbH) beabsichtigt, ein Wohn- und Bürohaus zu errichten. Um eine klare rechtliche Basis für das Vorhaben zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Der Stadtbaumeister erläutert den Planungsbereich und das Projekt anhand des Bebauungsplanes der Plan Alp ZT GmbH und des Planungsentwurfes des Architekturbüros P3. Der Bebauungsplan orientiert sich an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und dem gegenständlichen Projekt. Insgesamt wurden folgende Bauungsparameter festgelegt: Baumassendichte mindest, Bauweise, Anzahl der oberirdischen Geschosse, Wandhöhe, höchster Punkt des Gebäudes, Straßen- und Baufluchtlinien sowie die Abgrenzung verschiedener Festlegungen innerhalb des Planungsbereiches.

Das Objekt gliedert sich in ein Unter-, ein Erd-, und drei weitere Obergeschosse. Im Untergeschoss sind eine Tiefgarage sowie Lager- und Abstellräume vorgesehen. In den übrigen Geschossen befinden sich abgeschlossene Büroeinheiten sowie Wohnungen. Zwischen der Achenpromenade und der sogenannten Ladestraße entsteht ein fußläufiger Verbindungsweg. Die Gesamtnutzfläche wird mit 3.706 m² angegeben, wobei 2.529 m² als Bürofläche und 1.177 m² als Wohnfläche für 12 oder 16 Wohnungen zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass ca. 70% der Nutzfläche einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der bestehenden, als allgemeines Mischgebiet § 40 Abs. 2 TROG 2011 ausgewiesenen Fläche auch ein gänzlich als Wohnhaus genutztes Objekt verwirklicht werden könnte.

Nach eingehender Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung) die Auflage zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 2002/7,

2002/8 und 3454/2 (Teilfläche) je KG Kitzbühel-Land (Bahnhofstraße) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 21.06.2017, Projektnummer: b69_kiz17018_v2.

Kurz diskutiert wird das Verhältnis von Büro- und Wohnflächen, wobei der Bürgermeister darauf hinweist, dass das Grundstück als allgemeines Mischgebiet gewidmet ist und daher auch zur reinen Wohnnutzung bebaut werden könnte. Laut vorliegendem Projekt ist die Nutzung wie im Ausschuss für Bau und Raumordnung vorgestellt, geplant, wobei die Raiffeisenbank Kitzbühel – St. Johann eGen und ihre 100%ige Tochter, die RBKS Immobilienverwaltungs GmbH, schriftlich erklärt haben, eine Nutzfläche von mindestens 1.000 m² dauerhaft als Büroflächen zu nutzen. Ein Verbindungsweg, auch als Radweg benutzbar, zwischen Achenweg (Straße) und Achenpromenade (Geh- und Radweg) bleibt erhalten.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die Auflage des Entwurfes des vorliegenden Bebauungsplanes (Erstbeschluss).

Beschlussfassungen nach Kundmachung:

5) Anton Koidl, Aurach;

Umwidmung des Gst 11 (Teilfläche) KG Kitzbühel-Land (Blaufeldalm) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47 TROG 2016, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 09.12.2016, Planungsnummer: 411-2016-00023.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung, der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 09.12.2016 Planungsnummer: 411-2016-00023 in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2017 gefasst und ist vom 26.07.2017 bis 24.08.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet (5 Ja) die Beschlussfassung zur Umwidmung des Gst 11 (Teilfläche) KG Kitzbühel-Land (Blaufeldalm) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47 TROG 2016, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 09.12.2016, Planungsnummer: 411-2016-00023.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen, bei 3 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung ((Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Zweitbeschluss).

6) Mader Immobilien GmbH, Sterzing;

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 457/3 KG Kitzbühel-Stadt (Maurachfeld 1) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 28.04.2017, Planungsnummer b7_kiz16021_v2.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung, der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 28.04.2017 Planungsnummer: b7_kiz16021_v2 in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.06.2017 gefasst und ist vom 22.06.2017 bis 21.07.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet (5 Ja) die Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 457/3 KG Kitzbühel-Stadt (Maurachfeld 1) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 28.04.2017, Planungsnummer b7_kiz16021_v2.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Erlassung des vorliegenden Bebauungsplanes (Zweitbeschluss).

7) Bruno Berger, Mittersill;

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 3052/31 KG Kitzbühel-Land (St. Johanner Straße) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT vom 21.02.2017, Planungsnummer b17_kiz17008_v1.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung, der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 21.02.2017 Planungsnummer: b17_kiz17008_v1 in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.06.2017 gefasst und ist vom 22.06.2017 bis 21.07.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet (5 Ja) die Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 3052/31 KG Kitzbühel-Land (St. Johanner Straße) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT vom 21.02.2017, Planungsnummer b17_kiz17008_v1.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Erlassung des vorliegenden Bebauungsplanes (Zweitbeschluss).

IV. Anträge, Anfragen, Allfälliges:

Homepage

GRin Haidacher ersucht die Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle auf der Homepage auf den aktuellen Stand zu bringen. Weiters ist auf der Homepage nach wie vor GR Nothegger als Stellvertreter im Wohnungsausschuss angeführt, dies möge ebenfalls korrigiert werden. Es wird auch ersucht die jeweilige Gemeinderatssitzung auf der Homepage anzukündigen.

Kapsler Wehr – Fischaufstiegshilfe

GR Schwendter spricht den Leserbrief „Kein Geld für die Fische“ in der letzten Ausgabe des Kitzbüheler Anzeigers vom Obmann des Fischereiviererausschusses Bezirk Kitzbühel, Hans Obernauer, an. Er ersucht um Richtigstellung, da dieses Thema bei der letzten Gemeinderatssitzung lange und ausführlich diskutiert wurde, im Übrigen enthält der Leserbrief auch persönliche Angriffe, was nicht in Ordnung ist. Bürgermeister Dr. Winkler dankt für die Wortmeldung und hält ebenfalls fest, dass bei der Gemeinderatssitzung darüber informiert und diskutiert wurde, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Durchgängigkeit von Fließgewässern herzustellen wäre. Er verweist dazu auch auf das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung. GRin Haidacher meint dazu, dass sie bei der letzten Gemeinderatssitzung zwar nicht anwesend war, die Angelegenheit aber zuvor auch im Bauausschuss diskutiert wurde. Dabei sei aber auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht hingewiesen worden. GR Schwendter meint, dass in der Gemeinderatssitzung zwar ausführlich über die Notwendigkeit einer Fischaufstiegshilfe diskutiert wurde, jedoch nicht auf die rechtliche Situation hingewiesen worden sei. Dem widerspricht GR H. Huber und erklärt, dass der Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung auch deutlich auf die Rechtslage hingewiesen hat, was auch im Protokoll nachzulesen ist. Die Herstellung einer Fischaufstiegshilfe wäre für ihn eine Verschwendung von Steuermitteln, würden doch durch einen positiven Gemeinderatsbeschluss insgesamt € 500.000,00 an Steuermitteln dafür freigesetzt. Im Übrigen ist er erstaunt über die untergriffigen und beleidigenden Vorhaltungen von Herrn Obernauer gegenüber seiner Person. GR H. Huber weist noch darauf hin, dass der Vergleich von Herrn Obernauer mit der Gemeinde Oberndorf hinkt, da hier die Fischaufstiegshilfe im Zuge einer Achenaufweitung errichtet wurde. Dabei wurde ein Hochwasserschutz hergestellt und ist in einem solchen Fall die Herstellung einer Durchgängigkeit für Fische durchaus sinnvoll und vertretbar. Bei der Kapsler Wehr sind jedoch keine Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich. Bürgermeister Dr. Winkler ergänzt in diesem Zusammenhang, dass im Zuge der Projektvorstellung durch die anwesenden Landesbeamten bestätigt wurde, dass trotz bestehender gesetzlicher Verpflichtung die Nichterstellung einer Fischaufstiegshilfe derzeit sanktionslos ist.

GR Widmoser bemängelt, dass in der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2017 vorwiegend über die budgetäre Situation diskutiert wurde, jedoch die Erfordernisse der Gewässerökologie zu wenig beachtet wurden. Bei entsprechender Wertung der ökologischen Erfordernisse könnten die Kosten durchaus gerechtfertigt sein. Dazu erklärt EGR Hechenberger, dass er die Ökologie zwar nicht unberücksichtigt lassen will, er aber Steuergelder zuerst für Hochwasserschutzbauten zum Schutz von Leib und Leben sowie Gebäuden einsetzen will, bevor eine Fischaufstiegshilfe an der Kapsler Wehr errichtet wird.

Zur Frage der Ökologie verweist VB Ing. Eilenberger darauf, dass durch die Kapsler Wehr die Fließgeschwindigkeit der Ache verringert wird. Mit der Herstellung einer Fischaufstiegshilfe

allein wird die Gewässerökologie seiner Meinung nach nicht soweit verbessert, dass die dafür aufzuwendenden Steuermittel zu vertreten sind.

Eltern-Kind-Parkkarte

GR Gamper verliest folgenden Antrag:

ANFRAGE nach §42 TGO an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Kitzbühel

Anfragensteller:

FPÖ und parteifreie Kitzbüheler Bürger
GR Alexander Gamper



Kitzbühel, am 13.09.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Winkler!

Trotz mehrmaliger Nachfrage erhielt ich bis dato keine Informationen von GR Andrea Watzl, Ausschussobfrau für Familien, Spielplätze und Gesundheit über die Gratispark-Aktion für Einheimische Bürger mit Kleinkindern. Grundsätzlich bin ich als Ausschussobmann für ruhenden Verkehr einer solchen Aktion positiv eingestellt, da ich weiß, wie schwierig es sein kann, mit Kleinkind diverse Erledigungen in Kitzbühel durchzuführen. Auch wurde das Thema nach Ankündigung durch GR Watzl in meinem Ausschuss kurz angesprochen. Für eine Entscheidungsgrundlage seitens des Ausschusses für ruhenden Verkehr, Innenstadt und Taxis fehlten aber alle geeigneten Unterlagen. Stadtdirektor Mag. Widmoser konnte mir ebenso keine Auskünfte über das Projekt erteilen und verwies mich ebenfalls an GR Watzl. Einer erneuten Anfrage an Kollegin GR Watzl, sie möge bitte die Unterlagen zur Einsicht übermitteln wurde wieder nicht nachgekommen. Aufgrund der Tatsache, dass es keinen Gemeinderatsbeschluss zur Vergabe von Freiparkkarten an Privatpersonen durch GR Watzl gibt, stellt sich somit die Frage, ob GR Watzl in Ihrer Funktion eigenmächtig über die Vergabe von Freiparkscheinen entschieden hat und dadurch amtsmissbräuchlich gehandelt hat. Ich stelle somit an Sie, Herr Bürgermeister Dr. Winkler zu dieser Angelegenheit folgende Fragen, mit der Bitte um schriftliche Beantwortung:

1. Gibt es einen Gemeinderatsbeschluss, der eine Ausgabe von Freiparkkarten an Privatpersonen durch GR Andrea Watzl regelt?
2. Gibt es einen Stadtratsbeschluss, der eine Ausgabe von Freiparkkarten an Privatpersonen durch GR Andrea Watzl regelt?
3. Auf welcher gesetzlichen Basis und Grundlage wurde GR Andrea Watzl erlaubt, Freikarten zum Parken im Stadtgebiet Kitzbühel auszugeben.
4. Wie viele Parkkarten wurden bis dato ausgegeben?
5. Wer hat eine Parkkarte bekommen? (Namen, Adresse)
6. Wer gibt die Parkkarten aus?
7. Gibt es einen Kriterienkatalog, der die Ausgabe der Parkkarten regelt?
8. Welche Punkte enthält der Kriterienkatalog (Beigabe reicht aus)
9. Wurde seitens des Stadtrates ein Budget zur Vergabe von Parkkarten beschlossen? (Wenn ja, von wann ist der Beschluss und wie hoch ist die beschlossene Summe?)
10. Wie argumentieren Sie Bürgermeister und Fraktionsvorsitzender Ihrer Bürgermeisterliste, die Arbeitsweise von Kollegin GR Watzl, wenn sie trotz mehrmaliger Aufforderung Unterlagen zur Entscheidungsfindung in einem dafür vorgesehenen Ausschuss zurück hält?

Mit der Bitte um Beantwortung verbleibend und mit freundlichen Grüßen

GR Alexander Gamper
Ausschussobmann ruhender Verkehr, Innenstadt, Taxis

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Gamper', written over the printed name.

Bürgermeister Dr. Winkler hält fest, dass sich GR Gamper wiederholt als Schreibtischpolitiker präsentiert. In dieser Angelegenheit ist eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch mit ihm und der Ausschussobfrau GRin Mag. (FH) Watzl ergangen, welche von GR Gamper nicht angenommen wurde. Es fehle ihm an der persönlichen Kommunikationsfähigkeit. Die Anfrage wird entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung beantwortet.

GRin Mag. (FH) Watzl bemerkt zu dieser Anfrage, dass dies im Ausschuss für Familien, Spielplätze und Gesundheit behandelt und auch dem Stadtrat vorgelegt wurde. Sie fragt sich was falsch daran sein soll, junge Familien zu unterstützen. Die von GR Gamper betriebene Politik des Anpatzens ist ihr zutiefst zuwider.

Villa Zurna

GRin Haidacher erkundigt sich bezüglich eines Raumes in der Villa Zurna, der einer Burschenschaft zur Verfügung gestellt werden soll. Diskutiert wird, dass die Villa Zurna von Luise Jungreuthmayer der Stadtgemeinde zur Nutzung für soziale Zwecke vermacht wurde und ob bei Zurverfügungstellung eines Raumes für eine Studentenverbindung dieser Zweck noch erfüllt ist. GRin Haidegger erklärt, dass es sich bei dem gegenständlichen Raum um ein Zimmer mit weniger als 10 m² ohne Zentralheizung, im ersten Stock gelegen, handelt. Der Bürgermeister bittet GRin Haidegger diese Sache im Wohnungsausschuss zu behandeln.

Mobilität

GR Widmoser verweist darauf, dass im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche am 22.09.2017 das Projekt „autofreier Tag“ stattfindet. Die Benützung des Stadtbusverkehrs wird an diesem Tag gratis sein. Weiters wird an diesem Tag eine Radtour mit anschließender Kaffeejause veranstaltet und findet ein Segway-Probefahren statt. Es erfolgt noch eine gesonderte Information an die Gemeinderäte per Email.

Gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung wird die Sitzung um 20.45 Uhr mit einstimmigem Beschluss für nicht öffentlich erklärt.

EGR Mag. Filzer verlässt die Sitzung aus gesundheitlichen Gründen und verabschiedet sich.

Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Der unter den Zuhörern anwesende Ersatzgemeinderat Rolf-Peter Schering erklärt, dass er als Gemeinderat angelobt ist und daher das Recht habe auch im vertraulichen Teil der Sitzung anwesend zu sein. Dem widerspricht Bürgermeister Dr. Winkler und fordert EGR Scheiring auf den Sitzungssaal zu verlassen. Dieser verlässt den Sitzungssaal unter Hinweis darauf, den Bürgermeister vor Gericht zu bringen, wenn diese Entscheidung rechtlich nicht richtig ist.